

Nichttechnischer Verwaltungsdienst, Vorschriften für die Laufbahngruppe 2

Anlage

Liste geprüfter Studiengänge nach den vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen

akad. Grad	Hochschule	Studiengang	StudienO/ Prüfo	Anmerkungen
Bachelor	Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald	Politikwissenschaften, Öffentliches Recht	StuPO ÖR 13.08.2010 StuPO PolWi 24.06.2009 GPB 18.10.2005 PO GS 24.09.2007 StuO GS 24.09.2007	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Diplom	FHTW/ FHVR Berlin	Public Management	24.11.1999	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Diplom	FHVR Berlin	Diplom Verwaltungswirt (FH)		§ 36 Abs. 2 LfbG
Bachelor	Hochschule Harz	Öffentliche Verwaltung	09.12.2009	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 2 LVO-AVD
Bachelor	Hochschule Harz	Öffentliche Verwaltung	11.10.2013	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 2 LVO-AVD
Diplom	Hochschule Harz	Öffentliche Verwaltung		§ 36 Abs. 2 LfbG
Bachelor	Hochschule Harz	Verwaltungsökonomie	11.10.2013	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 2 LVO-AVD
Diplom	Hochschule Harz	Verwaltungsökonomie		§ 36 Abs. 2 LfbG
Bachelor	Hochschule Nordhausen	Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management	03.02.2009	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 2 LVO-AVD
Diplom	Hochschule Wismar	Management sozialer Dienste	31.08.2001	erfüllt nicht die Bildungsvoraussetzungen
Bachelor	HTW/ HWR Berlin	Public Management	10.03.2006	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Bachelor	HTW/ HWR Berlin	Public Management	25.06.2009	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Diplom	HTW/ HWR Berlin	Public Management	15.06.1994	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Diplom	HTW/ HWR Berlin	Public Management	18.01.1995	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Diplom	HTW/ HWR Berlin	Public Management	24.11.1999	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Bachelor	HWR Berlin	Öffentliche Verwaltung - Fernstudiengang	12.10.2011	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 1 LVO-AVD
Bachelor	HWR Berlin	Öffentliche Verwaltung - Fernstudiengang	12.02.2014	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Bachelor	HWR Berlin	Öffentliche Verwaltungswirtschaft - ohne LfbB	18.06.2008	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Bachelor	HWR Berlin	Recht (Ius)	11.11.2009	erfüllt nicht die Bildungsvoraussetzungen
Bachelor	HWR Berlin	Verwaltungsinformatik	12.07.2006	erfüllt nicht die Bildungsvoraussetzungen
Bachelor	Steinbeis Hochschule Berlin	Public Management	SPO v. 01.10.2011 RSO/ RPO v. 01.11.2011	Einzelfallentscheidung. Ob die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD erfüllt sind, hängt von der individuellen Modulbelegung ab.
Diplom	TFH Wildau	Verwaltung und Recht	17.08.2004	§ 36 Abs. 2 LfbG
Bachelor	TH Wildau	Europäisches Management (Wirtschaft, Informatik, Recht)	22.03.2010	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Bachelor	TH Wildau	Verwaltung und Recht	05.10.2010	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 2 LVO-AVD
Diplom	TH Wildau	Verwaltung und Recht	17.08.2004	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 2 LVO-AVD

Bachelor	TH Wildau	Wirtschaft und Recht	03.07.2006	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Bachelor	TH Wildau	Wirtschaft und Recht	24.06.2010	erfüllt die Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD
Bachelor	Universität Potsdam	Politik und Verwaltung, Geschichte	StuPO PolVw 22.03.2006 StuPO Ge 23.01.2006	Einzelfallentscheidung. Ob die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD erfüllt sind, hängt von der individuellen Modulbelegung ab.
Bachelor	Universität Potsdam	Politik und Verwaltung, Öffentliches Recht,	22.03.2006 uÄ	Einzelfallentscheidung. Ob die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD erfüllt sind, hängt von der individuellen Modulbelegung ab.
Diplom	VWA Cottbus/ Wildau	Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA)	24.08.2006	Es handelt sich hierbei um keine staatliche oder staatlich-anerkannte Hochschule und erfüllt somit nicht die Bildungsvoraussetzung.
Diplom	VWA Potsdam	Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA)	10.04.2003	Es handelt sich hierbei um keine staatliche oder staatlich-anerkannte Hochschule und erfüllt somit nicht die Bildungsvoraussetzung.

Die Ergebnisse beziehen sich i.d.R. auf die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. **Abweichende Fassungen der Studien- und Prüfungsordnungen können zu anderen Ergebnissen führen.**

Prüfungshinweise:

Vor Beantragung der Anerkennung der Laufbahnbefähigung ist das vollständige Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen durch die Dienstbehörde zu prüfen. Eine Prüfung der Bildungsvoraussetzung durch die Laufbahnordnungsbehörde erfolgt erst im Rahmen eines Antrages auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses gem. § 10 Abs. 2 S. 2 LfbG.

Von dem Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses ist nur dann auszugehen, wenn ein entsprechender Personalbedarf besteht und die haushaltsrechtlichen und dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen. Das bedeutet, dass ein Auswahlverfahren erfolgreich absolviert worden sein muss.

Soweit eine sich bewerbende Person in die engere Auswahl gezogen werden soll und begründete Zweifel am Vorliegen der Bildungsvoraussetzung bestehen, kann vorab eine Stellungnahme von der Laufbahnordnungsbehörde eingeholt werden. Diese Anfrage ist jedoch unter Benennung etwaiger Bedenken mit der eigenen Rechtsauffassung zu begründen und entsprechende Unterlagen (Nachweise des Abschlusses sowie die dafür maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung nebst Modulhandbuch) sind vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD ist anhand der Leistungspunkte oder ECTS zu bemessen, ob die verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in dem jeweiligen Studiengang überwiegend enthalten sind.